

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1956	Nummer 114
--------------------	---	-------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 10. 1956, Geltende Erlasse auf dem Gebiete des Waffen- und Munitionswesens. S. 2089.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Geltende Erlasse

auf dem Gebiete des Waffen- und Munitionswesens

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1956 —
IV A 2 — 33.30 — 1973/56

In den nachstehenden sechs Erlassen werden die geltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Waffen- und Munitionswesens zusammengefaßt und systematisch neu geordnet.

Gleichzeitig werden die in dem Fortführungsverzeichnis 1955 (MBI. NW. 1955 S. 2227/28 und 2229/30) unter Nr. 41, 42, 43 und 44 aufgeführten RdErl. sowie der RdErl. v. 29. 11. 1955 — (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 2313/55) — betr.: Erteilung von Waffenscheinen an Mitglieder der Streitkräfte — aufgehoben.

Der in dem Fortführungsverzeichnis 1955 (MBI. NW. S. 2229/30) unter Nr. 46 angegebene RdErl. v. 17. 8. 1955 — (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1995/55) — betr.: Wiederverwendung des Waffengesetzes vom 18. März 1938 und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften — ist durch die Berichtigung (MBI. NW. 1955 S. 1821/22) gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Die in dem Bereinigungserlaß v. 4. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1325 — 1328) unter Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 14, 23, 29 und 31 aufgeführten RdErl. gehören systematisch nicht zum Waffen- und Munitionswesen und werden in einem anderen Zusammenhang bereinigt.

An alle Polizeibehörden und
Polizeieinrichtungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG — vom 24. September 1953 (MBI. NW. S. 1573)
Vom 13. 7. 1955
— MBI. NW. 1956 S. 2091.
2. Waffen und Munition; hier: Wiederverwendung des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265) und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.
Gem. RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 33.30 — 1987/55 — u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III/A 6 — 9930 — v. 31. 7. 1955.
— MBI. NW. 1956 S. 2091.
3. Barakuda-Explosions-Luftdruckgewehr.
RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 33.35 — 1988 II/55 — v. 22. 9. 1955 —
— MBI. NW. 1956 S. 2098.
4. Waffengesetz; hier: Viehbetäubungsapparat der Firma K. H. Kerner, Leverkusen-Rheindorf.
RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 33.32 — 2316/56 — v. 30. 11. 1955 —
— MBI. NW. 1956 S. 2098.
5. Ausstellung von Waffenerwerbscheinen und Waffenscheinen für Beamte im staatsanwaltschaftlichen Dienst.
RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 33.32 — 1932/56 — v. 3. 4. 1956 —
— MBI. NW. 1956 S. 2098.
6. Erteilung von Waffenerwerb- oder Waffenscheinen an:
A) Ausländische Staatsangehörige,
B) Angehörige des Diplomatischen Korps,
C) Mitglieder der Streitkräfte.
RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 33.30 — 1974/56 — v. 6. 10. 1956 —
— MBI. NW. 1956 S. 2099.

**1. Änderung der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG — vom 24. September 1953 (MBl. NW. S. 1573)
Vom 13. Juli 1955.**

Zu § 12 POG, Nr. 2, Buchstabe c) „Waffen- und Munitionswesen“ kommen die Worte

„Erste Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1951) in der Fassung vom 17. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1952) mit den Rundschreiben des Bundesministers des Innern an die Länder vom 13. November 1950 (n. v.) und des Bundesministers für Wirtschaft an die Länder vom 30. November 1950, vom 8. Juni 1951 und 3. September 1951 (n. v.) sowie dem Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Innenministers vom 15. 3. 1951 (MBl. NW. S. 325) in der Fassung des Runderlasses des Innenministers vom 24. 4. 1953 — IV A 2 — 33.30 — 760 I/53 — (n. v.) —

und

Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) mit der Anordnung vom 13. September 1951 (GV. NW. S. 124) sowie dem Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Innenministers vom 13. September 1951 (MBl. NW. S. 1119) in der Fassung der Runderlasse des Innenministers vom 6. 12. 1952 — IV A 2 — 33.32 — 2775/52 — n. v. und vom 24. 4. 1953 — IV A 2 — 33.32 — 760 I/53 —“

in Fortfall.

**2. Waffen und Munition;
hier: Wiederanwendung des Waffengesetzes
v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und der
hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften**

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 33.30 — 1987/55 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III/A 6 — 9930 — v. 31. 7. 1955

Mit der Aufhebung des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission betr. Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte (ABl. AHK Nr. 18, S. 251) in der zuletzt geltenden Fassung¹⁾ durch das Gesetz Nr. A — 38 betr. Beseitigung der Wirksamkeit und Aufhebung bestimmter Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung (ABl. AHK Nr. 126, S. 3271) sind die Erste Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition v. 12. 1. 1951 (BANz. Nr. 9 v. 13. 1. 1951) in der zuletzt geltenden Fassung²⁾, die Anordnung Chemie Nr. 1/52 d. Bundesministers für Wirtschaft v. 19. 4. 1952 (BANz. Nr. 97 v. 21. 5. 1952) und die Anordnung der Landesregierung über Faustfeuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke v. 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) in der zuletzt geltenden Fassung³⁾ weggefallen. Damit sind gleichzeitig das Gesetz Nr. 70 der Alliierten Hohen Kommission betr. Besitz von Sportwaffen (ABl. AHK Nr. 72, S. 1366) in der zuletzt geltenden Fassung⁴⁾ und die Anordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. 3. 1952 (BANz. Nr. 55 v. 19. 3. 1952) gegenstandslos geworden.

Im Lande Nordrhein-Westfalen gelten somit wieder die Vorschriften des Waffengesetzes v. 18. März 1938 und der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) — 1. DVO. — i. d. F. d. Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 31. März 1939 (RGBl. I, S. 656) und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 4. April 1940 (RGBl. I S. 603), soweit die Vorschriften nicht mit dem Grundgesetz oder den zwischenzeitlichen staatsrechtlichen oder organisatorischen Veränderungen in Widerspruch stehen.

¹⁾ Ges. Nr. 61 (ABl. AHK Nr. 63, S. 1047) u. Nr. 78 (ABl. AHK Nr. 80, S. 1830).

²⁾ AO. zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. 3. 1952 (BANz. Nr. 55 v. 19. 3. 1952).

³⁾ AO. v. 1. 12. 1953 (GV. NW. S. 432).

⁴⁾ Ges. Nr. 74 (ABl. AHK Nr. 81, S. 1633).

Die Vorschriften gelten im übrigen nicht für zur Kriegführung bestimmte Waffen (Art. 26, Abs. 2 GG).

Zur Wiederanwendung der waffenrechtlichen Vorschriften werden folgende Richtlinien gegeben:

I. Waffengesetz

Zu § 3

a) A b s. 1

Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Herstellungs-, Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnis ist der Regierungspräsident (§ 5 d. 1. DVO.).

Die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke erteilten allgemeinen Herstellungs-, Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnisse bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß

- a) die Herstellungserlaubnis für Sportwaffen zur Herstellung aller Schußwaffen mit Ausnahme der waffenwerbscheinpflichtigen Pistolen und Revolver berechtigt,
- b) die Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnisse für Sportwaffen oder für Pistolen und Revolver zur Bearbeitung und Instandsetzung aller Schußwaffen berechtigt.

Die auf Grund der Anordnung Chemie Nr. 1/52 für das zweite Vierteljahr 1955 erteilten Herstellungsgenehmigungen für Munition bleiben unter Wegfall ihrer Mengenbeschränkung bis zum 1. Januar 1956 in Kraft.

Gewerbetreibende, die Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen, ohne eine gültige Erlaubnis zu besitzen, haben diese unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 1. November 1955, zu beantragen.

b) A b s. 2 u. 4

Die Erlaubnis kann auch Gesellschaften mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Genossenschaften erteilt werden, wenn alle vertretungsberechtigten Personen der Gesellschaft oder Genossenschaft deutsche Staatsangehörige und persönlich zuverlässig sind und wenn eine vertretungsberechtigte Person oder die für die technische Leitung des Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche fachliche Eignung besitzt.

c) A b s. 3

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 2 ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister.

d) A b s. 5:

gegenstandslos.

Zu § 4, A b s. 3

Beginn oder Einstellung des Gewerbes sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen (§ 12 d. 1. DVO.).

Zu § 5, A b s. 2

Zuständig für die vorläufige Untersagung der Weiterführung des Gewerbebetriebes ist die Kreispolizeibehörde (§ 14 d. 1. DVO.). Die Worte „Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde nicht zulässig“ entfallen.

Zu § 7

a) A b s. 1 u. 2

Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Handelserlaubnis ist die Kreispolizeibehörde (§ 6 d. 1. DVO.). Diese ist auch zuständig für die vorläufige Untersagung der Weiterführung eines Gewerbebetriebes (§ 14 d. 1. DVO.).

Die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke erteilten Handelserlaubnisse bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß

- a) die Erlaubnis zum Handel mit Sportwaffen (und Munition) zum Handel mit Schusswaffen (und Munition), mit Ausnahme der waffenerwerbscheinpflichtigen Pistolen und Revolver (und Munition) berechtigt,
- b) die Erlaubnis zum Handel mit Pistolen und Revolvern (und Munition) zum Handel mit Schusswaffen (und Munition) berechtigt,
- c) die Beschränkung auf eine Handelsstufe entfällt und
- d) die in einer Handelserlaubnis ausgesprochene Beschränkung auf bestimmte Waffenarten aufrechterhalten wird.

Gewerbetreibende, die mit Schusswaffen (oder Munition) handeln, ohne eine gültige Erlaubnis zu besitzen, haben diese unverzüglich, spätestens jedoch zum 1. 11. 1955 zu beantragen.

b) Abs. 3

Inhaber einer Erlaubnis nach § 3, Abs. 1 haben das Waffenhandelsbuch gemäß § 16, Abs. 1 d. 1. DVO. zu führen, soweit sie Faustfeuerwaffen erwerben, feilhalten oder anderen überlassen.

Zu § 11

Zuständig für die Ausstellung des Waffenerwerbscheines ist die Kreispolizeibehörde (§ 23 d. 1. DVO.). Der Waffenerwerbschein ist nach dem Muster der Anlage I zum § 24 d. 1. DVO. auszustellen.

Zu § 12

a) Nr. 1

An die Stelle der Behörden des Reiches treten die Behörden des Bundes, an die Stelle der Reichsbank tritt die Bank deutscher Länder und im Lande Nordrhein-Westfalen die Landeszentralbank.

b) Nr. 2

Oberste Landesbehörde ist der Innenminister.

c) Nr. 3, 4 u. 5:

gegenstandslos.

d) Nr. 6

Zuständig für die Erteilung der behördlichen Bescheinigung an Gewerbetreibende nach § 3 des Gesetzes ist der Regierungspräsident, an Gewerbetreibende nach § 7 des Gesetzes die Kreispolizeibehörde (§ 26 d. 1. DVO.).

Die Bescheinigung soll etwa folgenden Wortlaut haben:

Bescheinigung

Der
(Vor- und Zuname oder Firma)

in
(Ort, Straße und Hausnummer)

hat am
die Erlaubnis
(zur Herstellung oder Bearbeitung)

(Instandsetzung, zum Handel)

von (mit) Schusswaffen (Munition) erhalten und bedarf gemäß § 12, Nr. 6 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) zum Erwerb von Faustfeuerwaffen keines Waffenerwerbscheines.

(Ort, Datum, Bezeichnung des Reg.Präs. bzw. der Kreispolizeibehörde)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr

..... DM.

Zu § 13, Abs. 2

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist die Kreispolizeibehörde (§ 27 d. 1. DVO.).

Zu § 14

a) Abs. 1

Zuständig für die Ausstellung des Waffenscheines ist die Kreispolizeibehörde (§ 23 d. 1. DVO.). Der Waffenschein ist nach dem Muster der Anlage II zum § 24 d. 1. DVO. auszustellen. In dem Vordruck sind die Worte „des Deutschen Reichs“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschlands“ zu ersetzen.

Die in den übrigen Ländern der Bundesrepublik ohne eine Beschränkung auf einen bestimmten engeren Bezirk oder auf eine bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Örtlichkeit ausgestellten Waffenscheine gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

Waffenscheine, die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder der Anordnung über Feuerwaffen und Munition erteilt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beschränkung auf eine bestimmte Waffenart und Waffenzahl aufrechterhalten wird.

b) Abs. 2

Bei der Ausstellung des Waffenscheines ist zu prüfen, ob eine Notwendigkeit für das Führen der Waffe im gesamten Bundesgebiet vorliegt. Gegebenenfalls ist der Geltungsbereich des Scheins auf ein engeres Gebiet oder auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten zu beschränken. Z. B. wird bei Wachmännern der Waffenschein auf das Führen bei der Ausübung des Wachdienstes zu beschränken sein.

Zu § 15

a) Abs. 1

Bei der Prüfung des Bedürfnisses für den Waffenerwerbschein zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe wird ein anderer Maßstab anzulegen sein, als bei der Prüfung des Bedürfnisses für den Waffenschein, der zum Führen einer Faustfeuerwaffe berechtigt.

b) Abs. 2, Nr. 3:

gegenstandslos.

c) Abs. 3

Zuständig für die Bewilligung der Ausnahmen ist der Regierungspräsident (§ 28 d. 1. DVO.).

Zu § 16

Wegen der Gebührenerhebung für die im Waffengesetz vorgesehenen Scheine, Erlaubnisse und Bescheinigungen wird auf den RdErl. d. RMdI. zugl. i. N. d. Pr.FM. v. 29. 10. 1938 — betr. Verwaltungsgebühren in Waffen- und Munitionsangelegenheiten (RMBIv. S. 1784) — verwiesen.

Zu § 17

Zuständig für den Widerruf und die Einziehung eines Waffenscheines oder eines Waffenerwerbscheines ist die Kreispolizeibehörde (§ 30 d. 1. DVO.).

Zu § 18

a) Nr. 2:

gegenstandslos hinsichtlich der Bahnschutz- und Postschutzangehörigen.

b) Nr. 3:

gegenstandslos.

c) Nr. 4

An die Stelle der Reichsjustizverwaltung tritt die Landesjustizverwaltung.

d) Nr. 5

An die Stelle der Amtsträger der Reichsfinanzverwaltung treten die Bediensteten der Bundesfinanzverwaltung.

e) Nr. 6:

gegenstandslos.

Zu § 19

a) Nr. 1

An die Stelle des Reiches tritt der Bund, an die Stelle der Reichsbank die Bank deutscher Länder und im Lande Nordrhein-Westfalen die Landeszentralbank.

b) Nr. 2, 3, 4 u. 5:

gegenstandslos.

c) Abs. 2

Vgl. Buchst. a) u. b).

Zu § 21

Als Jagdschein gilt der Jahres- und der Tagesjagdschein.

Zu § 22:

gegenstandslos (vgl. Art. 26, Abs. 2 GG).

Zu § 23

Abs. 1 u. 2

Zuständig für den Erlass des Verbotes und für die Einziehung der Waffen und Munition ist die Kreispolizeibehörde (§ 33 d. 1. DVO.). Die Einziehung der Waffen und Munition ist in der Verbotsverfügung auszusprechen. Sie erfolgt zugunsten des Landes. Auf die Behandlung und Verwendung der eingezogenen Waffen und Munition ist der RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1953 — n. v. — IV A 2 — 33.30 — 745 V/53 — betr. Behandlung und Verwendung gerichtlich eingezogener Waffen und Munition — sinngemäß anzuwenden.

Zu § 24

a) Zuständig für die Erteilung der waffenrechtlichen Einfuhrerlaubnis nach Abs. 1 ist die Kreispolizeibehörde (§ 34, Abs. 1 d. 1. DVO.). Die behördliche Bescheinigung nach Abs. 2 stellt für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden der Regierungspräsident, für die im § 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die Kreispolizeibehörde aus (§ 26 d. 1. DVO.).

Für die Einfuhr von Luftdruckwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter ist eine Einfuhrerlaubnis erforderlich (§ 4 d. 1. DVO.). (Berichtigt MBl. NW. 1955 S. 1821/22).

Im übrigen sind die für die Einfuhr von Schußwaffen und Munition jeweils geltenden besonderen bundesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

b) Abs. 1

Die Erlaubnis ist etwa nach folgendem Muster auszustellen:

Einfuhrerlaubnis

.....
(Zu- und Vorname oder Firma)

in
(Ort, Straße und Hausnummer)

wird hierdurch gemäß § 24 (1) des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) die Erlaubnis erteilt,

von
(Vor- und Zuname oder Firma)

in
(Ort, Land, Straße und Hausnummer)

.....
(Zahl, Art und Kaliber der Waffen und Munition)

über die Zollgrenze einzuführen. Diese Bescheinigung ist bei der Einfuhr der zuständigen Zollbehörde auszuhändigen.

.....
(Ort, Datum, Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr DM.

c) Abs. 2

Die behördliche Bescheinigung ist etwa nach folgendem Muster auszustellen:

Bescheinigung

.....
(Vor- und Zuname oder Firma)

in
(Ort, Straße und Hausnummer)

hat am die Erlaubnis (zur Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung, zum Handel von (mit) Schußwaffen (Munition) erhalten und bedarf deshalb gem. § 24, Abs. 2 des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) zur Einfuhr von Schußwaffen (und Munition) über die Zollgrenze keiner besonderen Erlaubnis.

.....
(Ort, Datum, Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr DM.

d) Abs. 3:

gegenstandslos.

Zu § 25

a) Abs. 2

Zuständig für die Bewilligung der Ausnahme ist der Regierungspräsident (§ 35, Abs. 1 d. 1. DVO.). Der Antragsteller hat, zum Beispiel durch Unterlagen, den Nachweis zu erbringen, daß die Gegenstände auch tatsächlich ausgeführt und nicht verbotswidrig in den Inlandverkehr gebracht werden sollen.

II. (Erste) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes in der Fassung der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Zu § 2

Abs. 1, Satz 1

Nach der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung beträgt die Frist zur Einlegung der Beschwerde einen Monat.

Abs. 1, Satz 2 u. Abs. 2:

gegenstandslos.

Zu § 9

a) Abs. 1

Die Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) kennt den Begriff „verwandtes Handwerk“ und eine „anerkannte Prüfung“ gemäß § 133, Abs. 10 der Gewerbeordnung nicht mehr. Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe besitzt, wer die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Büchsenmacherhandwerks als stehendes Gewerbe nach der Handwerksordnung erfüllt.

b) Abs. 2, Satz 2

Es gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 9, Abs. 2, Satz 2 u. § 11, Satz 2 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 21. März 1938 (RGBl. I S. 276).

Zu § 1 der Ausführungsbestimmungen
An die Stelle des Sachverständigen kann ein von der Industrie- und Handelskammer bestimmter Ausschuß von sachverständigen Personen treten.

Zu § 3 der Ausführungsbestimmungen
Wenn die Prüfung von einem Ausschuß sachverständiger Personen vorgenommen wird, hat dieser die Bescheinigung zu erteilen.

Zu § 11, Satz 2

Es gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 9, Abs. 2, Satz 2 u. § 11 Satz 2 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes. Auf die Anmerkung zu § 9 d. 1. DVO. wird verwiesen.

Zu § 15

a) Abs. 1

Das Waffenbuch ist für alle Schußwaffen zu führen, soweit sie nicht auf Grund des § 19, Abs. 3 d. 1. DVO. von der Kennzeichnungspflicht nach § 10 des Waffengesetzes ausgenommen sind.

Die bisher nach § 9 Abs. 2 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition geführten Waffenbücher können weiterverwendet werden. In Spalte 4 ist nur noch die Art der Waffen einzutragen. Die Eintragung in Spalte 8 kann entfallen.

b) Abs. 2:

gegenstandslos.

Zu § 16

Das Waffenhandelsbuch ist für alle Faustfeuerwaffen zu führen, soweit sie nicht auf Grund des § 19, Abs. 3 d. 1. DVO. von der Kennzeichnungspflicht nach § 10 des Waffengesetzes ausgenommen sind.

Die bisher nach § 11, Abs. 2 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition und nach § 4, Abs. 4 der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke geführten Waffenhandelsbücher können mit der Maßgabe weiterverwendet werden, daß in den Spalten 4 u. 11 nur noch die Art der Waffen einzutragen ist.

Zu § 18

in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 31. März 1939.

a) Abs. 1 u. 2

Zuständig für die Kennzeichnung, Abschlußbestätigung und Aufbewahrung des Waffen- und Waffenhandelsbuches ist die Kreispolizeibehörde.

b) Abs. 4:

gegenstandslos.

Zu § 20 Nr. 2 u. 3

Faustfeuerwaffen, welche diese Konstruktionsmerkmale nicht aufweisen, sind waffenerwerbscheinpflichtig.

Zu § 22

a) Abs. 1, Nr. 2c

Auf die Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 4. April 1940 wird verwiesen.

b) Abs. 1, Nr. 3

Waffen nach § 20, Nr. 2 u. 3 d. 1. DVO., welche diese Konstruktionsmerkmale nicht aufweisen, sind waffenerwerbscheinpflichtig.

Zu § 32

Zur Bekämpfung von Kleinraubzeug, insbesondere während der Schonzeit, werden von Jägern auch Kleinkaliberbüchsen zu Jagdzwecken verwendet. Diese Büchsen werden als Jagdwaffen im Sinne des § 21 des Waffengesetzes anerkannt.

Zu § 34

a) Abs. 3, Nr. 2

Die Worte „des deutschen Reichsbundes für Leibesübungen“ sind gegenstandslos geworden. An die Stelle des Deutschen Schützenverbandes tritt der Deutsche Schützenbund.

b) Abs. 3, Nr. 3

Die Unbedenklichkeitserklärung für die Einfuhr der mitgeführten Jagdwaffen und Munition können deutsche und ausländische Staatsangehörige erhalten (z. B. bei ausländischen Staatsangehörigen, die zur Jagd im Bundesgebiet eingeladen werden).

In der Unbedenklichkeitserklärung sind Zahl, Art, Kaliber, Hersteller, Firma und Herstellungsnummer der mitgeführten Jagdwaffen sowie Art und Menge der mitgeführten Munition anzugeben. Die Unbedenklichkeitserklärung darf nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepaß, auf den in der Erklärung zu verweisen ist, ausgestellt werden.

Zu § 36

Die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen v. 12. Juni 1933 (RGBl. I S. 367) ist durch die Verordnung v. 5. September 1940 (RGBl. I S. 1209) aufgehoben worden.

III. Sportwaffenamnestie

Hinterlegte Jagd- und Sportwaffen, die im Rahmen der Sportwaffenamnestie den Voraussetzungen des Art. 1 d. DVO. Nr. 11 i. d. F. d. DVO. Nr. 17 zum Gesetz Nr. 24 (Neufassung) der Alliierten Hohen Kommission nicht entsprochen haben und demgemäß nach § 5 d. AO. zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 zurückbehalten worden sind, sind den Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern zurückzugeben, wenn nach der neuen Rechtslage der Besitz dieser Waffen keiner Beschränkung unterliegt.

3.

Barakuda-Explosions-Luftdruckgewehr.

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1955 —

IV A 2 — 33.35 — 1988 II/55

Bei dem von der Firma Barakuda, Gesellschaft für Wassersport, Ristau & Co., Hamburg 20, Heilwigstr. 118, in den Handel gebrachten Barakuda-Explosions-Luftdruckgewehr E L 54, Kaliber 5,5 mm handelt es sich um eine Schußwaffe, bei der der Antrieb des Geschosses entweder durch komprimierte Luft oder durch heiße, hochgespannte Gase, die durch eine chemische Reaktion (Verbrennung) erzeugt werden, erfolgen kann.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft bin ich daher der Auffassung, daß diese Schußwaffe nicht als Druckluftwaffe im Sinne des § 4 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) angesehen werden kann.

Die gleiche Ansicht wird auch von dem Bayer. Staatsministerium des Innern in München, in dessen Land diese Schußwaffe von der Waffenfabrik Weyrauch in Mellrichstadt hergestellt wird, und von der Behörde für Wirtschaft und Verkehr der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten.

Da die Schußleistung dieser Schußwaffe der eines Zimmerstutzens gleichzusetzen ist, finden auf sie die Bestimmungen des § 22, Abs. 1 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) i. d. F. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 4. April 1940 (RGBl. I S. 603) entsprechend Anwendung.

4.

Waffengesetz;

hier: Viehbetäubungsapparat der Firma K. H. Kerner, Leverkusen-Rheindorf.

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1955 —

IV A 2 — 33.32 — 2316/55

Viehbetäubungsapparate unterliegen nach dem Waffengesetz v. 18. März 1938 und der zu ihm ergangenen Durchführungsvorschriften nicht der Kennzeichnungs- und Waffenscheinpflicht. Ihre Herstellung oder der Handel mit ihnen sind jedoch erlaubnispflichtig (§ 3, Abs. 1, § 7, Abs. 1 Waffengesetz).

Nach einer Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr hat die Firma K. H. Kerner in Leverkusen-Rheindorf, die als einziges Unternehmen im Lande derartige Geräte herstellt, durch Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt den Nachweis geführt, daß die von ihr auf den Markt gebrachten sogenannten Bolzenschuß-Apparate Modell 287, 288 und 289 keine Viehbetäubungsapparate in dem vom Waffengesetz vorausgesetzten Sinne sind. Nach dem angeführten Gutachten steht fest, daß der zur Viehbetäubung verwendete Bolzen nicht „durch einen Lauf getrieben wird“ (§ 1, Abs. 1 Waffengesetz), sondern nur in dem Gerät, das nach der Bewertung der Bundesanstalt nicht als Lauf anzusehen ist, bewegt wird, ohne in den freien Raum gelangen zu können.

Ich trage keine Bedenken, diesen Feststellungen zu folgen.

5.

Ausstellung von Waffenerwerbscheinen und Waffenscheinen für Beamte im staatsanwaltschaftlichen Dienst.

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1956 —

IV A 2 — 33.32 — 1932/56

Es bestehen keine Bedenken dagegen, bei Beamten im staatsanwaltschaftlichen Dienst das Bedürfnis auf Erteilung eines Waffenerwerb- oder Waffenscheines als nachgewiesen anzusehen, wenn der hierauf gerichtete Antrag vom Behördenleiter des Beamten aus dienstlichen Grün-

den befürwortet wird. In Anbetracht der Eigenart der Gründe, die eine Ausstattung von Beamten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes mit Schußwaffen vertretbar erscheinen lassen, sollte auf eine räumliche oder zeitliche Beschränkung des Waffenscheines (§ 14, Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes) verzichtet werden.

6. Erteilung von Waffenerwerb- oder Waffenscheinen an:
A) Ausländische Staatsangehörige,
B) Angehörige des Diplomatischen Korps,
C) Mitglieder der Streitkräfte.

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1956 —
 IV A 2 — 33.30. — 1974/56

A) Ausländische Staatsangehörige unterliegen hinsichtlich des Erwerbes, des Besitzes und des Führens von Schußwaffen den Vorschriften des deutschen Waffenrechts.

Anträge ausländischer Staatsangehöriger auf Erteilung von Waffenerwerb- oder Waffenscheinen sind von den Kreispolizeibehörden nach den allgemeinen waffenrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten.

Sofern sich der ausländische Antragsteller nur vorübergehend im Lande Nordrhein-Westfalen aufhält, ist gem. § 23 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) für die Ausstellung eines Waffenerwerb- oder Waffenscheines die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Aufenthalts- oder Einreiseort liegt. In diesen Fällen ist die Geltungsdauer des Scheins auf die Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik, höchstens aber gem. § 23 Abs. 3 a.a.O. auf 3 Monate zu beschränken.

Waffenerwerb- oder Waffenscheine dürfen an ausländische Staatsangehörige nur erteilt werden, wenn gegen deren **Zuverlässigkeit** keine Bedenken bestehen und ein **Bedürfnis** nachgewiesen wird. Während der ausländische Staatsangehörige den Nachweis für das Vorliegen eines Bedürfnisses im allgemeinen wird führen können und seine Angaben im Regelfalle nachprüfbar sind, dürften hinsichtlich des Nachweises seiner persönlichen Zuverlässigkeit abgesehen von den eigenen Angaben des Bewerbers meist nur unvollkommene oder gar keine Unterlagen vorhanden sein. Die Kreispolizeibehörden werden daher solchen Anträgen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Hinsichtlich der **Zuverlässigkeit** des Antragstellers ist dabei von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Die Tatsache, daß der ausländische Staatsangehörige im Besitz eines gültigen Reisepasses ist, rechtfertigt in der Regel den Schluß, daß es sich nicht um eine Person handelt, die wegen krimineller Straftaten in ihrem Heimatlande verfolgt wird. Auch aus dem von dem ausländischen Staatsangehörigen ausgeübten Beruf können unter Umständen Rückschlüsse auf seine persönliche Zuverlässigkeit gezogen werden. Das gleiche gilt für den Nachweis, daß der ausländische Staatsangehörige in seinem Heimatlande einem Jagdverband angehört, die Jagd ausübt und zum Besitz und zum Führen von Schußwaffen nach den Vorschriften seines Heimatlandes berechtigt ist. Unter solchen Voraussetzungen kann die persönliche Zuverlässigkeit im allgemeinen als gegeben angenommen werden. Auch aus der nachgewiesenen Mitgliedschaft zu einer bekannten Organisation seines Heimatlandes oder auch einer solchen internationalen Charakters können geeignete Rückschlüsse gezogen werden. Das Ansehen und der Leumund der Personen bzw. Personenkreise, die Behörden und Firmen, die der ausländische Staatsangehörige besuchen will, liefern in der Regel ebenfalls Anhaltspunkte für die Beurteilung seiner Persönlichkeit.

Erforderlichenfalls ist bei den von dem ausländischen Staatsangehörigen namhaft gemachten Personen Rückfrage (evtl. fernmündlich) zu halten. Sofern es im Ausnahmefall für notwendig gehalten wird, kann der ausländische Staatsangehörige auch aufgefordert wer-

den, eine seine persönliche Zuverlässigkeit zum Ausdruck bringende Bescheinigung des zuständigen Konsulats seines Heimatstaates, einer Dienststelle der Streitkräfte usw. beizubringen.

Für die notwendige Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des ausländischen Staatsangehörigen können nur diese allgemeinen Hinweise gegeben werden. Von den Umständen des Einzelfalles wird es wesentlich abhängen, wie jeweils zu verfahren ist.

B) Bei Angehörigen des Diplomatischen Korps ist davon auszugehen, daß die sogen. exterritorialen Personen — von Ausnahmen abgesehen — den im gastgebenden Lande bestehenden Vorschriften unterworfen sind.

Die geforderte Zuverlässigkeit ist jedoch mit der Vorweisung des vom Auswärtigen Amt — Protokoll — ausgestellten „Diplomaten-Ausweises“ als vorhanden anzusehen. Auf Wunsch des Auswärtigen Amtes ist von einer Prüfung der Zuverlässigkeit bei Angehörigen des Geschäftspersonals fremder Missionen, sofern sie im Besitz von „Ausweisen für exterritoriale Personen“ sind, sowie bei den im höheren Rang stehenden Mitgliedern ausländischer Konsulate und der Vertretungen internationaler Organisationen ebenfalls abzusehen.

Die Erhebung einer Gebühr unterbleibt gem. RdErl. v. 23. 4. 1951 — III B 4 — 00 — betr.: Steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) — (MBl. NW. S. 555).

Wegen eines etwa erforderlichen Schriftverkehrs mit dem Auswärtigen Amt verbleibt es bei den Bestimmungen unter E I meines RdErl. vom 24. 9. 1953 — IV A 1 — 23.03 — 130 II/53 — betr.: Organisation, Bezeichnung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeibehörden (MBl. NW. S. 1589).

C) Die Mitglieder der Streitkräfte (Begriffsbestimmung vergl. Art. 1, Nr. 7 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — „Truppenvertrag“ i. d. F. der Bek. v. 30. 3. 1955 — BGBl. II S. 321) unterliegen hinsichtlich des Erwerbes, des Besitzes und des Führens von Schußwaffen, die ihnen nicht als Teile ihrer militärischen Ausrüstung oder zur besonderen dienstlichen Verwendung amtlich zugeweiht sind, den Vorschriften des deutschen Waffenrechts. Dieser Feststellung steht Art. 29 des Truppenvertrages, der sich mit Personen befaßt, die bei den Streitkräften beschäftigt sind, nicht entgegen. Die Mitglieder der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sind von den britischen Behörden über diese Rechtslage unterrichtet worden.

Sofern demnach von den Mitgliedern der Streitkräfte Anträge auf Erteilung von Waffenerwerb- oder Waffenscheinen bei den Kreispolizeibehörden gestellt werden, sind diese Anträge nach den allgemeinen waffenrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten. Zuständig ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich das Mitglied der Streitkräfte seinen Standort hat.

Waffenerwerb- oder Waffenscheine dürfen an Mitglieder der Streitkräfte nur erteilt werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Beurteilung der Frage, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, hat nach den gleichen Maßstäben zu erfolgen, die auch bei deutschen Staatsangehörigen angelegt werden. Es wird Sache der Mitglieder der Streitkräfte sein, ggfls. durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen ihrer vorgesetzten Dienststelle der zuständigen Kreispolizeibehörde gegenüber die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

— MBl. NW. 1956 S. 2089.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.